

2076. Wasserrecht. A. Unterm 3. November 1891 publizierte das Statthalteramt Affoltern folgendes Konzessionsgesuch:

Herr Jakob Glättli, Säger, in Bonstetten, stellt nachträglich das Gesuch um staatliche Bewilligung für die im Jahr 1889 vorgenommene Veränderung seiner Wasserwerksanlage, bestehend in Erstellung einer eisernen Röhrenleitung aus dem Weier auf „Stein“, und Anbringung einer Turbine statt des früher bestandenen Wasserrades.

B. Laut Zuschrift des Statthalteramtes vom 2. März 1892 sind innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Veränderungen eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der unterm 7. Oktober 1893 vorgenommenen Lokaluntersuchung zeigte sich, daß die Wasserwerksanlage des Herrn Glättli nunmehr folgendermaßen beschaffen ist:

Das Wasser vom Lochensfeldweier fließt bis zur Straßenkreuzung unterhalb dem sogenannten „Rüttihüsli“ in offenem Kanal und wird dann von der dort angebrachten kleinen Falle (bei v im Plan) in eisernen Röhren von 0,20 m Lichtweite in den Weier auf „Stein“ (oder Steinfeldweier) geleitet.

Das vom Rütliweier (in der Urkunde vom 20. September 1862 mit Weier in den „Emdenmooswiesen“ bezeichnet) kommende Wasser fließt zuerst auf 150 m Länge (bis x im Plan) offen, und vereinigt sich dann durch eine zirka 100 m lange Cementröhrenleitung mit dem Wasser des Lochensfeldweiers.

Der Steinfeldweier, welcher früher nur vom Dorfbache gespeisen wurde, bildet jetzt das eigentliche Druckreservoir, von welchem aus das Wasser durch eiserne Röhren, dem Dorfbache entlang, auf eine Turbine und hierauf wieder in den Dorfbach geleitet wird.

Ueber den Zustand der Weier ist zu bemerken, daß beim Rütliweier der Ueberlauf breiter sein dürfte; beim Steinfeldweier sollte der Damm gegen den Dorfbach hin besser unterhalten sein.

D. In wasserbaupolizeilicher Hinsicht ist im Uebrigen gegen den Fortbestand des veränderten Wasserwerkes nichts einzumenden.

E. Auf ein unterm 6. August 1891 publizirtes Konzessionsgesuch des Herrn Glättli, betreffend die Erweiterung des Weiers auf „Stein“ (siehe Amtsblatt No. 63, vom 7. August 1891), ist vom Gesuchsteller mündlich verzichtet worden, da die Einsprachen gegen dieses Projekt nicht auf gütlichem Wege erledigt werden konnten.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Dem Herrn Jakob Glättli, Säger, in Bonstetten, wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Bewilligung erteilt, die an seinem Wasserwerk (W. R. Kat. No. 13, Bez. Affoltern), im Jahre 1889 vorgenommenen Veränderungen fortbestehen zu lassen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Für den jetzigen Bestand des Wasserwerkes ist folgendes Nivellement maßgebend:

a) Markstein links an der Straße von Bonstetten nach der Aumühle, zirka 200 m südlich vom „Rüttihüsli“	615,65 m
b) Weierüberlaufsohle beim Rochenfeldweier (Breite 1,5 m)	613,20 m
„ Dammkrone daselbst	614,10 „
„ Weiersohle bei der Falle	609,53 „
c) Weierüberlaufsohle beim Rüttliweier	611,19 „
„ Dammkrone daselbst	611,59 „
„ Weiersohle bei der Falle daselbst	609,80 „
d) Oberkante des hölzernen Gitterrahmens am Röhreneinlauf beim Iisenbach	598,55 „
e) Auf steinernem Brunnentrog beim „Rüttihüsli“	600,15 „
f) Grundschwelle am kleinen Auffangswuhr im Ablauf des Rochenfeldweiers	594,52 „
„ Grundschwelle vor dem Röhreneinlauf daselbst (Röhrensohle)	594,45 „
g) Höchster Punkt des großen unbehauenen Marksteines links am Wege vom „Steinfeld“ zum „Rüttihüsli“	592,41 „
h) Ueberfallkante des Wuhrs (zugleich Sohlenversicherung) im Dorfbach neben dem Steinfeldweier (entspricht dem Wasserspiegel des Weiers)	569,52 „
„ Dammkrone des Steinfeldweiers	570,02 „
„ Sohle der eisernen Einlaufröhre daselbst. (Leitung vom Rochenfeld- und Rüttliweier)	569,48 „
„ Sohle der hölzernen Einlaufröhre (Verbindung mit dem Dorfbach)	569,23 „
„ Weiersohle bei der Falle des Steinfeldweiers	567,40 „
i) Auf Mitte Deckplatte am Ende des frühern Iisenbachkanales	560,32 „
k) Falz der Fensterbank an der Trotte, Ostseite, 6,7 m von der untern Ecke	559,89 „
l) Auf Mitte Röhre oberhalb der Säge	552,84 „
m) Zentrum der vertikalen Turbine	550,69 „
„ Kanalsohle unterhalb derselben	549,72 „
n) Fensterbank am Waschhaus, Westseite	551,74 „
o) Wasserspiegel am Kanalauslauf	549,34 „
p) Sockelabsatz an der südöstlichen Ecke des Schulhauses in Bonstetten, 0,35 m über dem Boden	547,59 „

2. Beim Rüttliweier soll der Ueberlaufkanal mindestens 0,6 m Breite haben und immer gehörig geöffnet bleiben.

3. Alle Weierdämme sollen in der genügenden Stärke unterhalten und schadhafte Stellen jeweilen sofort und sorgfältig ausgebessert werden.

4. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

5. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

6. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

7. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

8. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanal- und Weieranlagen ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanal- und Weierufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

9. Alle in frühern Urkunden enthaltenen Bedingungen bleiben, sofern sie vorstehenden nicht widersprechen, fortbestehen.

II. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird die Messung der Wasserkraft behufs Festsetzung des Wasserzinses vornehmen lassen.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Herr Glättli hat an die Staatskanzlei 51 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Affoltern, dem Gemeindrath Bonstetten, der Notariatskanzlei Schlieren, mit Bezug auf das Fischereirecht siehe Dispos. I, Ziffer 8 der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.